

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

69. Sitzung (öffentlicher Teil)

(neu)

am Donnerstag, dem 4. Dezember 2003, 14:00Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Baasch (SPD)

Günter Neugebauer (SPD)

i.V. von Peter Eichstädt

Arno Jahner (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Torsten Geerds (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Helga Kleiner (CDU)

Veronika Kolb (FDP)

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	5
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2898	
2. a) Bericht der Landesregierung über die Situation in der Alten- und Krankenpflegeausbildung	7
b) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2984	
3. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“	12
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2999	
4. Sachstandsbericht der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie über den aktuellen Stand der Diskussion zur Änderung des Betreuungsrechts	13
Antrag der Abg. Silke Hinrichsen (SSW) Umdruck 15/3988	
5. Anonyme Geburten	17
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1510	

- 6. Entschließungsantrag betr. Schleswig-Holsteinische Offensive für Familien: Familienfreundliches Schleswig-Holstein - Kinder herzlich willkommen** **18**
- Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1857
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1867
- Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 15/1875
- 7. Eingabe 801-15-b** **19**
Zusammenführung der beiden Sozialgerichte in Itzehoe und Schleswig
- hierzu: Umdrucke 15/1686, 15/3887
- 8. Verschiedenes** **20**
- Antrag des Abg. Kalinka (CDU), Umdruck 15/3648
 - Schreiben M Moser, Umdruck 15/3956

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2898

(überwiesen am 25. September 2003 an den **Sozialausschuss** und den Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/3071, 15/3944, 15/3945, 15/3959, 15/3962 bis
15/3966, 15/3980, 15/3981, 15/3995, 15/4034, 15/4038,
15/4052

Abg. Kalinka bittet um Stellungnahme zu dem Schreiben des Landkreistages (Umdruck 15/4034). AL Pieper erklärt, dass er sich so kurzfristig - die Stellungnahme des Landkreistages sei als Tischvorlage verteilt worden - ohne Rücksprache mit juristischem Sachverstand derzeit nicht in der Lage sehe, auf den in der Stellungnahme vorgetragene komplexen Sachverhalt einzugehen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren bereits seit einem Dreivierteljahr in Gange sei und die nunmehr vorgelegten rechtlichen Bedenken im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgetragen worden seien. Es habe - so erläutert er auf eine Frage des Vorsitzenden - unterschiedliche Bewertungen gegeben, aber keine fundamentalen rechtlichen Bedenken.

Er bekräftigt auf eine Frage der Abg. Birk, dass es in Gesprächen des Landkreistages mit der Ministerin als auch der kommunalen Familie mit dem Staatssekretär keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen worden seien, sondern lediglich Vorschläge zum Verfahren. Das Ministerium habe Gesprächsbereitschaft signalisiert. Die Finanzierungsfrage sei unabhängig von der Organisationsfrage bei der Tierkörperbeseitigung zu regeln. Hier sei eine Neuregelung aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben zu schaffen. Aktuell zu regeln seien nur finanzielle Fragen. Die kommunale Familie wolle darüber hinaus das Beseitigungsprinzip diskutieren. Dies solle nach dem Vorschlag der kommunalen Familie in einer Arbeitsgruppe geschehen. Da die Bundesregierung derzeit eine Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes plane, sei im Laufe des nächsten Jahres mit einer Änderung des Ausführungsgesetzes auf Landes-

ebene zu rechnen. In diesem Zusammenhang könnten mögliche Ergebnisse der Arbeitsgruppe berücksichtigt und eingebracht werden.

Abg. Baasch beantragt daraufhin, der Empfehlung des beteiligten Agrarausschusses zu folgen und dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Abg. Birk schließt sich dem an.

Abg. Kalinka macht deutlich, er hätte es für besser gehalten, wenn sich der Ausschuss mit den erheblichen Bedenken, die vorgetragen worden seien, auseinander setzen könnte.

AL Pieper macht deutlich, der Landkreistag sei aufgefordert worden, gegenüber der Landesregierung Lösungsvorschläge zu formulieren. Daraufhin habe dieser erklärt, dies sei nicht seine Intention gewesen und er habe keine.

Der Vorsitzende verweist auf die erste Stellungnahme des Landkreistages, in der dieser sich der Stellungnahme des Bauernverbandes angeschlossen habe und hält die nunmehr vorliegende, kurzfristig eingegangene Stellungnahme für „unglücklich“. Im Übrigen schließt er sich den Ausführungen von Abg. Baasch und Abg. Birk an.

Abg. Hinrichsen bittet, den Ausschussmitgliedern vor der Landtagstagung eine kurze schriftliche Stellungnahme zu der Vorlage des Landkreistages zukommen zu lassen. AL Pieper bestätigt, dass das Ministerium die Stellungnahme einer rechtlichen Bewertung unterziehen werde.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht der Landesregierung über die Situation in der Alten- und Krankenpflegeausbildung

RL Kunkat berichtet, die bundesrechtliche Ausgangslage sei weitgehend bestimmt durch das Altenpflegegesetz in der Fassung, die es durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekommen habe. In Kraft getreten sei es am 1. August 2003. Insoweit sei das Landesrecht außer Kraft, gelte aber übergangsweise für begonnene Ausbildungsverhältnisse weiter. Durch das Urteil sei eine Klarstellung dahin erfolgt, dass die Altenpflegehilfeausbildung Sache der Länder sei.

Die Neuregelung der Materie auf Bundesebene verfolge die gleiche Zielsetzung wie die Landesregierung. Die bundesrechtliche Regelung schaffe ein klares Ausbildungsprofil und berücksichtige den nachwachsenden Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich. Er sei Grundlage dafür, dass die Altenpflegeausbildung die ihr längst zustehende Aufwertung als professionelle Dienstleistung erfahre.

Neu in der bundesrechtlichen Regelung sei ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsvergütung. Darin werde eine wichtige Anreizfunktion für junge Leute gesehen, diesen Ausbildungsberuf zu ergreifen. In den bisherigen landesrechtlichen Regelungen in Schleswig-Holstein sei ein entsprechender Rechtsanspruch nicht verankert gewesen. Ungeachtet dessen sei seit 1999 auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach dem SGB XI im Rahmen der Qualitätsoffensive in der Pflege in Schleswig-Holstein 550 Ausbildungsplätze mit Vergütung geschaffen worden.

Neu im Bundesrecht geregelt werde auch die Institution des Trägers der praktischen Ausbildung. Altenpflegeschulen oder Pflegeeinrichtungen obliege die Qualität der Ausbildung.

Neu geregelt werde auch die inhaltliche Ausgestaltung der Altenpflege. Anstatt der bisher üblichen Unterrichtsfächer werde ein gesamtheitlicher Ansatz mit starkem Bezug auf die konkreten Situationen im Berufsalltag verfolgt. Ziel sei, ein umfassendes pflegerisches Handeln zu veranlassen. Die Landesregierung habe in der Lehrplankommission angekündigt, diesen Prozess wissenschaftlich zu begleiten.

Ein weiterer neuer Aspekt im Bundesrecht im Rahmen der Ausbildungsanleitung sei die Regelung einer Praxisanleitung. Schülerinnen und Schüler würden in der praktischen Ausbildung durch besonders qualifizierte Fachkräfte begleitet und unterstützt. Der Landesregierung schwebte vor, hierfür neben der Berufsqualifizierung eine besondere Weiterqualifizierung von mindestens 200 Stunden Dauer zu fordern.

Die Landesregierung werde die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbildungsinhalt durch einen Rahmenlehrplan konkretisieren und verbindlich vorgeben. Die Grundlage dafür schaffe der dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf. In Verhandlungen mit Altenpflegesschulen und Trägern von Altenpflegeeinrichtungen habe man sich im Laufe dieses Jahres bereits auf einen umfassenden Rahmenlehrplan verständigt. Dieser sei mit Blick auf die noch ausstehenden landesgesetzlichen Regelungen bereits vorläufig in Kraft gesetzt worden.

Zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung trägt RL Kunkat vor, nach dem SGB XI gebe es zwei Möglichkeiten, die Refinanzierung zu organisieren, nämlich die Direktfinanzierung über Pflegesätze und die Umlagefinanzierung. Die Landesregierung bevorzuge - wie die meisten anderen Länder - die Direktfinanzierung, weil eine Umlagefinanzierung mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden sei. Dies sei 2002 mit allen Beteiligten bereits in einer Rahmenvereinbarung geregelt worden.

Er wiederholt, die Ausbildung in der Altenpflege sei Sache der Länder. Der dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf schaffe die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe. Die mindestens einjährige Ausbildung solle 600 Stunden Unterricht und 900 Stunden praktische Ausbildung umfassen.

Bezüglich der Entwicklung der Schülerzahlen merkt RL Kunkat an, es habe die Befürchtung gegeben, dass die allgemein bekannten Sparmaßnahmen im Bereich der Arbeitsverwaltung möglicherweise eine Senkung der Zahl der Schüler zur Folge haben könnte. Dies sei glücklicherweise nicht eingetreten. Die Gesamtschülerzahl habe im Jahr 2002 bei 1.806 gelegen, in 2003 bei 1.973. Die Zahl der mit Landeszuschüssen geförderten Ausbildungsverhältnisse habe sich um 193 erhöht. Allgemein sei eine gestiegene Ausbildungsbereitschaft der Pflegeeinrichtungen und intensive Bemühungen der Schulen, die Zahl der Ausbildungsplätze zu steigern, zu beobachten.

Herr Mangelsdorf geht auf Fragen der Abg. Kleiner ein und legt bezüglich der Kürzung der Ausbildungsstunden dar, die ursprüngliche im Bundesgesetz vorgesehene Regelung sei zugrunde gelegt worden. Die meisten anderen Länder sähen allerdings mehr, nämlich minimal

700 Stunden, vor. Hier sei zu überlegen, die Stundenzahl von 600 gegebenenfalls zu erhöhen. Eine Kürzung liege nicht vor, bedenke man, dass die Ausbildung nach der derzeit geltenden Regelung eineinhalb Jahre dauere und 900 Stunden Unterricht vorsehe. Umgerechnet auf das Jahr seien das 600 Stunden. Hinsichtlich der notwendigen Qualifikation für die Ausbildung verweist er auf § 4 des Gesetzentwurfs.

Bezüglich der Finanzierung macht er deutlich, dass in den vorliegenden Gesetzentwurf die bisher geltende Regelung übernommen worden sei. Das sei eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Zahlung von Zuschüssen an die Träger von Altenpflegegeschulen.

Abg. Hinrichsen fragt nach den in der Verordnung geplanten Mindestvoraussetzungen für den Zugang zur Altenpflegehilfeausbildung. Herr Mangelsdorf antwortet, derzeit sei vorgesehen, lediglich den Hauptschulabschluss zu fordern.

Abg. Jahner möchte wissen, ob gegebenenfalls daran gedacht sei, die Heimpersonalverordnung zugunsten des hier in Rede stehenden Personals zu überdenken. - Abg. Birk gibt ihrer Verwunderung über diese Frage zum Ausdruck. - Daraufhin legt Abg. Jahner dar, ihm gehe es darum, zu verhindern, dass Leute ausgebildet würden und keine Möglichkeit hätten, eine Arbeit zu finden. - Auch Abg. Kolb geht auf die Heimpersonalverordnung ein und trägt den Wunsch vieler Träger vor, dass Personen, die eine Altenpflegehilfeausbildung hätten, mit einer entsprechenden Qualifizierung - beispielsweise bei einer fünfjährigen durchgehenden Tätigkeit und dem Nachweis einer regelmäßigen Weiterbildung, gegebenenfalls einer weiteren Prüfung - in den Stellenschlüssel der Heimpersonalverordnung einfließen zu lassen. Dies käme den Einrichtungen zugute und trüge zur Attraktivität des Berufsbildes bei.

Abg. Birk geht auf einen Modellversuch in Flensburg zur Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege ein und möchte wissen, ob Erkenntnisse aus diesem Projekt bereits in die Lehrplanarbeit eingeflossen seien und wie die Ergebnisse dieses Projektes anderweitig Verwendung finden könnten. - Sie begrüßt die wissenschaftliche Begleitung der Gestaltung der neuen Lehrpläne und fragt nach der näheren Ausgestaltung der wissenschaftlichen Begleitung. - Sie geht weiter auf die von allen gewollte Möglichkeit ein, aus der Altenpflegehilfe in die Altenpflege aufzusteigen und befürchtet, dass der Abstand zwischen der Altenpflegehilfeausbildung und der Altenpflegeausbildung bei einer nur einjährigen Ausbildungsdauer zu groß sei.

Der Vorsitzende erinnert an einen in der 13. Wahlperiode gefassten Beschluss des Landtages, in dem dieser den Vorschlag unterbreitet habe, eine gemeinsame Pflegehilfeausbildung als

Grundstock für eine Krankenpflegehilfe- und eine Altenpflegehilfeausbildung mit einer anschließenden Spezialisierung auf die Bereiche Altenpflege und Altenhilfe zu schaffen.

Herr Mangelsdorf geht auf die Heimpersonalverordnung, die eine Fachkraftquote von 50 % vorschreibt, ein. Er berichtet, Schleswig-Holstein sei auf Bundesebene mehrfach mit dem Vorstoß gescheitert, Überlegungen anzustellen, einen gewissen Schlüssel von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern auf eine Stelle einer Altenpflegefachkraft anzurechnen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Befreiung von der Fachkraftquote erfolge, werde in Schleswig-Holstein die Tatsache, dass ein Träger Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer einsetze, positiv berücksichtigt gegenüber einem Träger, der dies nicht tue.

Frau Dr. Enzian bezieht sich auf das Modellprojekt und führt aus, dass dort auch kein lernfeldorientierter, wohl aber ein situationsorientierter Unterricht erfolgt sei. In der Begleitung sei deutlich geworden, dass ein derartiger Unterricht eine Neustrukturierung des Unterrichts und neue Formen der Kooperation der Unterrichtenden mit sich bringe. Den Schulen sei das Angebot gemacht worden, die Begleitung in den ersten drei Jahren durch ein Modellprojekt zu fördern.

Abg. Hinrichsen bedauert, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Pflegehilfeberufe nicht als Heilberufe angesehen würden. Sie begrüßt, dass als Einstiegsvoraussetzung der Hauptschulabschluss vorgesehen sei und spricht sich für eine höhere Anzahl von Unterrichtsstunden aus.

Der Vorsitzende äußert Bedenken hinsichtlich des von Abg. Jahner gemachten Vorschlags zur Anrechnung von Pflegekräften auf Stellen von examinierten Kräften.

RL Kunkat sagt zu, dem Ausschuss vom Vorsitzenden gestellte Fragen hinsichtlich der künftigen Entwicklung im Bereich der integrierten Pflegehilfeausbildung schriftlich zu beantworten.

Auf Fragen aus dem Ausschuss hinsichtlich einer Weiterqualifizierung von der Altenpflegehilfe zur Altenpflege weist RL Kunkat darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber das Berufsbild der Altenpflege und die Zugangsvoraussetzungen dazu abschließend geregelt habe. Der Landesgesetzgeber habe keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen.

Frau Dr. Enzian geht sodann auf das Thema gemeinsame Ausbildung von Alten- und Krankenpfleger ein und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Untersuchungen

etwa 70 % des Unterrichtsstoffes identisch seien. Vor diesem Hintergrund könne sie sich vorstellen, dass die Ausbildung in Richtung teilentzogener Ausbildung gehe.

Abg. Jahner stellt fest, dass die Ausbildung auch in Pflegeberufen qualifizierter geworden sei, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Außerdem spricht er sich dafür aus, Voraussetzungen für eine berufliche Weiterentwicklung zu schaffen.

Abschließend stellt der Vorsitzende die Fragen, was derzeit im Bereich der Krankenpflegeausbildung geschehe, welche Weiterentwicklung vorgesehen sei und wann diese Überlegungen dem Parlament bekannt gegeben werden sollen. Außerdem bittet er um Bewertung des Vorschlags, eine gemeinsame Pflegehilfeausbildung durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, sich nach Durchführung des zum Gesetzentwurf zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vorgesehenen Anhörung erneut mit dieser Thematik zu beschäftigen.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2984

(überwiesen am 14. November 2003)

Der Ausschuss verständigt sich in einer kurzen Diskussion darauf, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Als Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme wird Ende Januar festgelegt. Weiter verständigt sich der Ausschuss darauf, gegebenenfalls am 12. Februar, 10 Uhr, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Die sozialpolitischen Sprecher werden gebeten, sich am Rande der nächsten Plenarsitzung auf den Kreis der Anzuhörenden zu verständigen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2999

(überwiesen am 12. November 2003)

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Abg. Baasch macht darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf so schnell wie möglich in Kraft treten sollte. Die zweite Lesung sollte daher in der Dezember-Tagung des Landtages erfolgen. Die Tagesordnung müsste entsprechend erweitert werden. - Der Ausschuss erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Sachstandsbericht der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
über den aktuellen Stand der Diskussion zur Änderung des Betreuungs-
rechts**

Antrag der Abg. Silke Hinrichsen (SSW)
Umdruck 15/3988

St Diederich berichtet, auch in Schleswig-Holstein sei - wie in allen Ländern - seit In-Kraft-Treten des Betreuungsrechts 1992 die Fallzahlen bis 1999 um 65 % gestiegen, die Gesamtausgaben um 321 %. Der vorliegende Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsgesetzes verfolge das Ziel der Minimierung sowohl der Fallzahlen und enthalte Maßnahmen zur Senkung der Kosten.

Der Gesetzentwurf enthalte Regelungen zur Stärkung der Vorsorgevollmacht. Die Vorsorgevollmacht könne dazu beitragen, dass für bestimmte Wirkungskreise rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt werde. Dies müsse registriert werden. Eine Registrierung solle über die Bundesnotarkammer erfolgen, die sich bereit erklärt habe, die Registrierung bundesweit vorzunehmen.

Es gebe weiter Überlegungen, Regelungen zur gesetzlichen Vertretungsmacht naher Angehöriger weiter auszubauen. Zur Vermeidung der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers würden Regelungen zur gesetzlichen Vertretung insbesondere eines Ehegatten oder Lebenspartners vorgeschlagen. Ihnen solle das Recht eingeräumt werden, für die Zeitpunkt einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen schweren Erkrankung oder Behinderung etwa auf das Guthaben eines Girokontos im Umfang von maximal 3.000 € binnen 30 Tagen Zugriff zu nehmen, Sozialleistungsanträge zu stellen und bewilligte Leistungen zum Beispiel der Kranken- und Rentenversicherung entgegenzunehmen, eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, ein Mietverhältnis aufzulösen und Entscheidungen zu Fragen der Gesundheitsvorsorge zu treffen. Bestehen bleiben solle ein gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt in den Fällen schwerer nachhaltiger lebensbedrohlicher Eingriffe.

Vorgesehen seien ferner Regelungen zur Pauschalierung der Vergütung von Berufsbetreuern. Damit sollten Aufgaben begrenzt und insbesondere die Gerichte von der umfangreichen Überprüfung der Vergütungsabrechnungen der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer befreit werden. Vorgeschlagen werde ein Vergütungssystem in pauschalierter Form, wie es

das im Gesundheitsbereich bereits gebe. Unterschieden werde zwischen Betroffenen, die in Einrichtungen lebten, und Betroffenen, die zu Hause lebten. Unterschieden werde zwischen Zeiträumen und Umfang. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer solle nicht gekürzt werden. Der Gesetzentwurf lege großen Wert auf ehrenamtliches Engagement. Demzufolge sollten auch die ehrenamtlichen Betreuungsvereine gestärkt werden. Sie sollen in Sachen Vorsorgeermächtigung eine Rechtsberatungsbefugnis erhalten, die potenziell Betroffenen einen Anspruch auf Beratung sichere.

Durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel werde die Ermächtigung geschaffen, Aufgaben von Richtern auf Rechtspfleger zu übertragen.

Mit einer gewissen Sorge sehe die Landesregierung, dass der Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Zuführung zu einer ärztlichen Heilbehandlung vorschlage. Der dahinter stehende pragmatische Ansatz sei, wiederkehrende Unterbringungen zu vermeiden. Geprüft werden müsse hier aber insbesondere das Grundrecht auf Wohnung und die Tatsache, dass gegen den Willen des Betroffenen etwas durchgeführt werde, was einer richterlichen Überprüfung zugänglich sein sollte.

Die vorbereitenden Maßnahmen der kommunalen Betreuungsbehörde sollten intensiviert werden. Außerdem sollten Arbeitsgemeinschaften all derer gebildet werden, die sich in einem kommunalen Gemeinwesen mit Betreuung befassen. Hier solle der Grundsatz der Erforderlichkeit beachtet werden.

Abg. Hinrichsen bittet um Stellungnahme des Justizministeriums zum Thema Vereinheitlichung von Vorsorgevollmachten. Sie äußert Bedenken, die Vertretungsmacht auf Familienangehörige auszuweisen und problematisiert den vorgesehenen Verfügungsrahmen in Höhe von 3.000 €. Ferner spricht sie den Abrechnungszeitraum für Betreuerinnen und Betreuer an und bezweifelt, dass die vorgesehene Zeit gerade zum Beginn einer Betreuung angemessen sei.

St Diederich versichert, dass eine Vereinheitlichung einer Vorsorgevollmacht keine Pflicht sei; sie halte es jedoch für sinnvoll, wenn alle bekannten Varianten und Möglichkeiten der bisherigen Praxis im Rahmen einer Mustervollmacht zur Verfügung gestellt würden. Die gesetzliche Vertretung der Familienangehörigen und Partnern werde auch von Schleswig-Holstein aus als „wunder Punkt“ betrachtet; die Kriterien, für die Vertretungsvollmacht erteilt werden solle, sollten ihrer Ansicht nach noch einmal überprüft werden. Bezüglich der Frage der Pauschalierung sei es so, dass ein Mittelwert genommen worden sei, der durch langjährige Prüfungen von Abrechnungen ermittelt worden sei.

Abg. Baasch fragt nach dem Zeitplan, dem Abstimmungsprozess und dem Umfang der Betreuung. Er begrüßt eine einheitliche Vollmacht, hält es aber auch für notwendig, individuelle Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ferner vertritt er die Ansicht, dass die Pauschalierung zu hinterfragen sei. Er möchte außerdem wissen, ob in dem Verfahren eine Stellungnahme des Verbandes der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine vorliege und wenn ja, ob diesem dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne.

St Diederich legt dar, derzeit erfolge die Beratung im Bundesrat, und zwar in den Ausschüssen. Im Vorfeld des Bundesratsverfahrens seien Stellungnahmen von Verbänden und Betreuungsvereinen eingeholt worden; sie seien sehr unterschiedlich. Ob im Rahmen des Bundesratsverfahrens Stellungnahmen eingeholt werden sollten, sei ihr nicht bekannt. - Sie geht erneut auf die Mustervollmacht ein und bekräftigt, dass diese individuelle, eigenständige Möglichkeiten offen lasse. - Zum pauschalierten Abrechnungsverfahren führt sie aus, dass diese einfachere Möglichkeit der Abrechnung bisher nicht möglich gewesen sei. Es handele sich dabei um eine Mischkalkulation aus einfacheren und schwierigeren Fällen.

Auf eine Nachfrage der Abg. Hinrichsen legt St Diederich dar, es bedürfe noch viel an Informations- und Kommunikationstätigkeit, um das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht mit seinen vielen individuellen Möglichkeiten publik zu machen. Ein Muster solle möglichst viele häufig in der Praxis vorkommenden Fälle abdecken. Weiteres könne im Rahmen von Beratungstätigkeit individuell verfügt werden.

St Diederich führt weiter aus, die Registrierung und die Vorhaltung der registrierten Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer solle elektronisch gesteuert erfolgen. Ein Zugriff darauf solle jederzeit möglich sein.

Abg. Birk begrüßt, dass bei ehrenamtlicher Betreuung keine Kürzung vorgenommen wird und stellt Nachfragen zur Dokumentation und zum Rechtscharakter derselben. St Diederich antwortet, grundsätzlich handele es sich um eine Vollmacht, die zwischen den abschließenden Parteien abgeschlossen werde. Die Notarkammer habe sich bereit erklärt, eine elektronische Registrierung vorzunehmen. Die entsprechende Dienstleistung werde dann aus den Amtsgerichten herausgenommen werden. Die Gebühr müsse gering sein, wenn das Instrument eine große Akzeptanz erfahren solle; gegenwärtig sei sie noch nicht festgelegt.

Abg. Hinrichsen fragt nach der Kontrolle der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. St Diederich führt aus, sowohl bei der ehrenamtlichen als auch bei der hauptamtlichen Betreuung werde es dabei verbleiben, dass Berichte abzugeben seien. Durch

die wesentliche Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sei davon auszugehen, dass mehr Aufsicht und Kontrolle ausgeübt werden könne.

Auf Fragen der Abg. Kleiner merkt St Diederich an, dass sowohl Notare als auch die Ärzteschaft mit Mustervollmachten umzugehen wüssten. Sodann geht sie kurz auf den Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ein und hält eine notarielle Beratung für das Abschließen einer Patientenverfügung für sinnvoll.

Sie sagt auf Bitte von Abg. Baasch zu, dem Ausschuss Informationen über Kosten zukommen zu lassen, sobald diese festgelegt seien.

Abg. Birk gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Gebühren bei einer Hinterlegung bei der Notarkammer nicht höher werden als beim Amtsgericht. St Diederich schließt sich dem an.

Nachdem Abg. Birk weitere Fragen im Hinblick auf Patientenverfügungen gestellt hat, schlägt Abg. Hinrichsen vor, sich dieses Themas in einer gesonderten Sitzung anzunehmen. - Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Anonyme Geburten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1510

(überwiesen am 25. Januar 2002 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: Umdruck 15/3929

Der Vorsitzende erinnert an die Beschlusslage des Ausschusses, wonach sich der Ausschuss mit dieser Thematik erneut beschäftigen will, sobald auf Bundesebene neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Ausschuss stellt fest, dass es auf Bundesebene keine neuen Erkenntnisse gibt. St Diederich sagt zu, den Ausschuss umgehend schriftlich zu unterrichten, sobald sich an dieser Situation etwas ändert.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entschließungsantrag betr. Schleswig-Holsteinische Offensive für Familien: Familienfreundliches Schleswig-Holstein - Kinder herzlich willkommen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1857

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1867

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 15/1875

(überwiesen am 15. Mai 2002)

hierzu: Umdruck 15/3193, 15/3236, 15/3253, 15/3289, 15/3428, 15/3440,
15/3452, 15/3476, 15/3479, 15/3480, 15/3491, 15/3498,
15/3499, 15/3501 bis 15/3504, 15/3506, 15/3507,
15/3520, 15/3522, 15/3542 bis 15/3544, 15/3877, 15/4046

Abg. Baasch bringt den aus Umdruck 15/4046 ersichtlichen Änderungsantrag ein.

Auf Vorschlag des Abg. Kalinka, dem sich Abg. Kolb anschließt, stellt der Ausschuss die Beratung bis zur nächsten Sitzung zurück.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Eingabe 801-15-b

Zusammenführung der beiden Sozialgerichte in Itzehoe und Schleswig

hierzu: Umdrucke 15/1686, 15/3887

Der Ausschuss beschließt, die Beratung gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich zu beraten (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

a) Der Ausschuss erörtert die aus Umdruck 15/3648 ersichtliche Anregung des Abg. Kalinka, einen Vertreter einer mittelständischen Firmengruppe zu einem Gespräch in den Ausschuss einzuladen. Der Ausschuss stellt den Fraktionen anheim, sich in eigener Zuständigkeit mit der Firma in Verbindung zu setzen.

b) Der Ausschuss nimmt die aus Umdruck 15/3956 ersichtliche Bitte des Sozialministeriums zur Kenntnis, den Erfahrungsbericht zu den konzeptionellen Überlegungen der Landesregierung zum Schutz junger Menschen vor fortschreitender Verschuldung erst in der 40. Tagung des Landtages vorzulegen, und erklärt sich damit einverstanden.

c) Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verein Mixed Pickels und der Landesjugendring am Mittwoch, dem 10. Dezember 2003, das Projekt Jugendgruppenleiterausbildung für geistig behinderte Mädchen im Landeshaus vorstellen.

Abg. Kolb gibt bekannt, dass zeitgleich traditionell ein Gespräch mit dem Landesfrauenrat stattfindet.

d) Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Petitionsausschuss beabsichtigt, am 12. Dezember 2003, 10 Uhr, die Forensik in Schleswig zu besichtigen und die Mitglieder des Sozialausschusses einlädt, ihn zu begleiten.

e) Der Vorsitzende bittet, sich für die Informationsreise des Sozialausschusses anzumelden.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Beran

Vorsitzender

gez. Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin